

A N T R A G

der Abgeordneten Rosenmaier, Hundsmüller, Pfister, Razborcan, Mag.^a Renner, Mag. Samwald, Mag.^a Scheele, Schindele, Schmidt, Mag.^a Suchan-Mayr, Weninger, Wiesinger und Windholz, MSc

betreffend: Maßnahmenpaket für eine gezielte Unterstützung der niederösterreichischen Einpersonenunternehmen (EPU)

In keinem anderen Bundesland gibt es mehr Einpersonenunternehmen als in Niederösterreich, Ende 2019 waren es exakt 68.279. Insgesamt sind österreichweit rund 60 Prozent aller Betriebe Einpersonenunternehmen, in Niederösterreich liegt ihr Anteil sogar bei 65 Prozent und auch höher als in allen anderen Bundesländern.

Diese Unternehmerinnen und Unternehmer haben für sich einen Arbeitsplatz geschaffen, um unabhängig zu sein und um mit persönlichem Einsatz und neuen Dienstleistungs- und Produktideen Marktchancen zu nutzen. Für 79 Prozent von ihnen steht bei den Gründermotiven die Unabhängigkeit im Vordergrund. Für 76 Prozent bedeutet die Selbständigkeit ihre Selbstverwirklichung und ist „Startschuss“ für ein Unternehmen, das sie stetig aufbauen und vergrößern wollen. Für 69 Prozent ist die Erreichung flexiblerer Zeiteinteilung ein starkes Gründermotiv. Ein Viertel von ihnen hat es durch den Sprung in die Selbständigkeit geschafft, Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu beenden. Der Frauenanteil unter den EPU liegt bei mehr als 50 Prozent, das Durchschnittsalter beträgt 47 Jahre.

Die Einpersonenunternehmen haben für die NÖ Wirtschaft nicht nur durch ihre große Zahl eine enorme Bedeutung. Sie sind auch wichtige Dienstleister, Versorger und Produzenten in allen Regionen des Bundeslandes. Die Einpersonenunternehmerinnen und -unternehmer üben ihre Tätigkeit ganz auf sich alleine gestellt aus. Diese Betriebe leben daher allein vom Engagement einer einzelnen Unternehmerin oder eines einzelnen Unternehmers. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise treffen daher diese Wirtschaftstreibenden besonders hart.

Dazu kommt, dass innerhalb der Wirtschaftspolitik die Notwendigkeit einer gezielten Förderoffensive für die EPU immer deutlicher hervortritt. Einpersonenunternehmen haben oft andere Bedürfnisse und Anforderungen als andere (größere) Betriebe. Damit sie gute Arbeitsbedingungen vorfinden und ihr Potential bestmöglich nutzen können, ist ein spezielles Maßnahmenpaket für diese Betriebe ein Gebot der Stunde.

Darüber hinaus sind breite Unterstützungsmaßnahmen für die Weiterentwicklung und Kooperation von Einpersonen- und Kleinstunternehmen notwendig, denn mit seiner Rekordzahl an Einpersonenunternehmen sollte Niederösterreich hier Vorreiter sein. Ein entsprechendes Engagement des Landes Niederösterreich brächte auch einen wichtigen beschäftigungspolitischen Impuls, da viele EPU das Ziel haben, MitarbeiterInnen anzustellen.

Das Land Niederösterreich sollte sich im Interesse seiner vielen EPU auch dafür einsetzen, dass auf Bundesebene steuer-, förder- und sozialrechtliche Nachteile für Einpersonenunternehmen beseitigt werden.

1. Fördermaßnahmen:

EPU-Gerechtigkeit der Förderungen: Alle für EPU relevanten Förderungen sind so zu gestalten, dass sie für Einpersonenunternehmen erreichbar sind und diese Betriebe im Verhältnis die gleiche Unterstützung erhalten wie andere Betriebe.

Viele dieser Wirtschaftstreibenden haben neue Ideen, von denen nicht nur ihre Betriebe, sondern auch die regionale Wirtschaft profitieren würden. Sie erhalten dafür aber oft keine öffentliche Hilfe, weil die dafür festgeschriebene Mindestinvestition so hoch ist, dass eine Förderung für sie außer Reichweite ist. Konkret muss daher für Förderungen die Höhe von Mindestinvestitionen so festgelegt sein, dass sie EPU nicht überfordern. Eine Mindestinvestition von 1.500,- Euro ist für die allermeisten EPU machbar, eine Mindestinvestition von 5.000,- Euro nur mehr für relativ wenige.

Um für Betriebe aller Größen – und somit auch für Einpersonenunternehmen – einen gerechten Anteil an Fördermitteln sicherzustellen, sollten die zur Verfügung stehenden Mitteln nach Förderklassen aufgeteilt werden. So könnte etwa eine Mindestinvestition von 1.500,- Euro für Einpersonenunternehmen und eventuell für Kleinstbetriebe bis drei oder fünf Beschäftigten vorgesehen werden. Mit der Größe eines Unternehmens soll auch die Mindestinvestition steigen, die für eine Förderung Voraussetzung ist. Ohne derartige Förderkategorien profitieren größere Unternehmen unverhältnismäßig von Förderungen, während kleine Betriebe Nachteile beim Förderzugang haben.

Erhöht werden sollte auch die bereits bestehende AMS-Förderung für die Beschäftigung der/des ersten Mitarbeiterin/Mitarbeiters. Das AMS übernimmt hier derzeit für EPU maximal ein Jahr lang ein Viertel des Bruttogehalts. In Oberösterreich etwa fördert das Land hier zusätzlich und als Ergänzungsförderung in den ersten 3 Monaten sowie in den Monaten 10 bis 12 eines neu begründeten

Beschäftigungsverhältnisses das Bruttogehalt in der Höhe von 50% der entstehenden Bruttolohnkosten.

Eine derartige Ergänzungsförderung wäre auch für Niederösterreich eine sinnvolle und wirkungsvolle Maßnahme, zumindest so lange, bis die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Krise überwunden sind und das AMS mehr Mittel erhält, um die bestehende Förderung nachhaltig zu erhöhen.

Ob Ausgaben für Neuanschaffungen, Neuausrichtungen beim Leistungsangebot, Betriebskooperationen, Anstellung von MitarbeiterInnen oder auch Digitalisierungsmaßnahmen: Speziell für die Einpersonenernehmen müssen hier Fördermittel und vor allem Zuschüsse reserviert werden, mit denen auch kleinere Investitionen gefördert und damit erst ermöglicht werden.

Bei der Weiterentwicklung des Unternehmens und bei der Umsetzung neuer Geschäftsideen sollen die EPU mit einer „NÖ Perspektivenförderung“ (insbesondere Einpersonenernehmen, die einen neuen Tätigkeitsbereich erschließen oder eine Änderung in der Ausrichtung des Unternehmens durchführen wollen) entsprechend beraten und durch Zuschüsse finanziell unterstützt werden. Dies stärkt nicht nur die Zukunftschancen der Betriebe, sondern ermöglicht auch neue Produkt- und Dienstleistungsangebote in den Regionen.

Bei den kürzlich angekündigten Förderungen des Bundes für die Schaffung von Arbeitsplätzen für Personen, die von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen oder bedroht sind, sollte sichergestellt werden, dass diese Förderungen in gleichem Maß auch allen Einpersonen- und Kleinstunternehmen aller Sparten der Wirtschaft zur Verfügung stehen und diese auch für die Ausweitung der Förderung für die Beschäftigung der/des ersten Mitarbeiterin/Mitarbeiters in Einpersonenernehmen eingesetzt werden. Sollte diese Bundesförderung hinsichtlich der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt nicht ausreichend lange bestehen, soll im Sinne einer nachhaltigen Schaffung von Arbeitsplätzen eine gleichwertige Nachfolgeförderung durch das Land Niederösterreich eingerichtet werden.

2. „NÖ Online-Drehscheibe“ für Betriebskooperationen:

Die Förderung der Kooperation von Einpersonen- und Kleinstunternehmen muss auf alle Bereiche der Zusammenarbeit ausgedehnt werden. Zugleich soll für EPU und

KMU eine Kontaktdrehscheibe eingerichtet werden, um Unternehmen eine betriebliche Kooperation zu erleichtern. An einer Kooperation interessierte Unternehmen können sich hier eintragen. Zugleich können Betriebe, die einen Kooperationspartner, zB. für die Teilnahme an Ausschreibungen, benötigen, nach möglichen Partnerbetrieben suchen.

Diese Drehscheibe ermöglicht Kleinstunternehmen eine gemeinsame Angebotslegung, und zugleich erleichtert dieses Tool die Schaffung regionaler Kooperationscluster in speziellen Tätigkeitsfeldern, wodurch auch die Wettbewerbsfähigkeit einer Region gestärkt wird.

3. Steuergerechtigkeit für EPU:

Arbeitsplätze in Wohnungen können derzeit steuerlich weniger geltend gemacht werden als Kosten für externe Büro- und Arbeitsräume. Viele EPU arbeiten von zu Hause aus. Mit einer steuerlichen Erleichterung für Arbeitsplätze in Wohnungen, die längst überfällig ist, könnte man viele dieser Betriebe erheblich entlasten.

Allen UnternehmerInnen, die auf einen Arbeitsplatz im Wohnungsverband angewiesen sind und dafür ein Arbeitszimmer nutzen, soll daher die volle steuerliche Absetzbarkeit von Ausstattungs- und laufenden Kosten für diesen Arbeitsbereich ermöglicht werden. Sofern der Arbeitsbereich nicht vom Wohnbereich getrennt ist, sollen die für den Arbeitsplatz anfallenden Kosten in Form einer Pauschalierung steuerlich abgesetzt werden können.

4. Soziale Absicherung bei Krankheit:

Die soziale Absicherung der Selbstständigen im Krankheitsfall muss dringend verbessert werden. Selbstständige müssen beim Arztbesuch bekanntlich einen generellen, zumeist 20-prozentigen Selbstbehalt leisten, was vor allem Einpersonenernehmerinnen und Einpersonenernehmer hart trifft. Dieser Selbstbehalt ist eine soziale Ungerechtigkeit und stellt letztendlich eine „Strafsteuer“ für Krankheit dar. Nach dem Prinzip „Gleicher Beitrag, gleiche Leistung“ und im Sinne einer Gleichbehandlung mit den ASVG-Versicherten muss daher der generelle Selbstbehalt für Selbstständige beim Arztbesuch und bei ambulanten Behandlungen im Krankenhaus so rasch wie möglich und zur Gänze abgeschafft werden.

Um als Selbstständige Krankengeld zu erhalten, müssen sie länger als sechs Wochen arbeitsunfähig sein, erst dann bekommen sie rückwirkend ab dem vierten Tag eine Unterstützungsleistung. Für Arbeitsunfähigkeit, welche kürzer als sechs Wochen dauert, wird keine Unterstützung geleistet. Wenn EinpersonnenunternehmerInnen und KleinstunternehmerInnen wegen einer Erkrankung nicht arbeiten können, haben sie auch zumeist keinerlei Einkommen. Das bedeutet letztendlich, dass Krankheit insbesondere für EPU zur Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz führen kann.

Selbstständige sollten daher das Krankengeld (Unterstützungsleistung der SVS) sofort, ab dem vierten Tag des Krankenstands, beziehen können, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten können – unabhängig davon, wie lange die Arbeitsunfähigkeit dauert. Schließlich ist es für viele UnternehmerInnen nicht möglich, sechs Wochen lang ohne Einkünfte auszukommen.

Unternehmerinnen und Unternehmer erhalten derzeit bei Krankheit nur 20 Wochen eine Unterstützungsleistung, und zwar in der Höhe von nur 31,55 Euro pro Tag. Ab der 21. Woche Krankenstand bekommen sie kein derartiges Krankengeld mehr. Erst nach einer Wartezeit von 26 Wochen, in der sie vollkommen auf sich alleine gestellt sind, können sie aufgrund derselben Krankheit wieder eine Unterstützungsleistung beziehen. Diese Schlechterstellung der Unternehmerinnen und Unternehmer muss rasch beseitigt werden. Es ist nicht akzeptabel, dass Selbstständige bei langer Krankheit ein halbes Jahr lang keine Unterstützung erhalten. Vor allem für EinpersonnenunternehmerInnen und Selbstständige mit wenigen MitarbeiterInnen ist diese halbjährige Unterbrechung der Unterstützungsleistung höchst problematisch. Die Bezugsdauer der Unterstützungsleistung, die UnternehmerInnen im Krankheitsfall bekommen, muss (endlich) an die 52-wöchige Bezugsdauer von ASVG-Versicherten angepasst werden, sodass nicht länger eine halbjährliche Auszahlungslücke beim Krankengeld gegeben ist.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der NÖ Landtag bekennt sich zur wirksamen und nachhaltigen Unterstützung von Einpersonnenunternehmen insbesondere durch folgende und in der Begründung näher ausgeführte Maßnahmen:

- Einpersonnenunternehmen-Gerechtigkeit der Förderungen

- Schaffung neuer Arbeitsplätze in Einpersonenunternehmen
- Schaffung einer NÖ Perspektivenförderung für Einpersonenunternehmen, die einen neuen Tätigkeitsbereich erschließen oder eine Änderung in der Ausrichtung des Unternehmens durchführen wollen
- Einrichtung einer NÖ Online-Drehscheibe für Betriebskooperationen
- Steuergerechtigkeit für Einpersonenunternehmen
- bessere soziale Absicherung bei Krankheit

2. Die Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung ersucht,

a. die zur Unterstützung der Einpersonenunternehmen in Niederösterreich erforderlichen und im Kompetenzbereich des Landes liegenden Maßnahmen gemäß Punkt 1. möglichst rasch auszuarbeiten und umzusetzen, sowie

b. an die Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern, die im Kompetenzbereich des Bundes liegenden Maßnahmen gemäß Punkt 1. möglichst rasch auszuarbeiten und umzusetzen.“

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem Wirtschafts- und Finanz-Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.